

Anlage zum Vertrag zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen

Leistungsverzeichnis

1. Gemeinschaftseinrichtungen
2. Pflegeleistungen
3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
4. Hauswirtschaft
5. Verpflegung

1. Gemeinschaftseinrichtungen

Die Einrichtung bietet dem Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben. Den Bewohnern stehen zur Verfügung:

- Speiseraum/Speisesaal
- Aufenthaltsraum
- Wohnflur für Kommunikationsbereich
- Fernsehraum
- Veranstaltungsraum
- Beschäftigungsraum
- Gymnastikraum
- Terrasse/Balkone
- Grünanlagen
- Pflegebad
- Friseur-/Fußpflegeraum
- Unterstellraum für Rollstühle

Einige Gemeinschaftsräume können nach Absprache mit der Einrichtungsleitung gegen ein Entgelt auch privat für Familienfeiern genutzt werden.

2. Pflegeleistungen

Entsprechend dem Hilfebedarf werden dem Bewohner

- Körperbezogene Pflegemaßnahmen
- Behandlungspflege
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen
- Pflegehilfsmittel

angeboten.

Darüber hinausgehende Leistungen können als Zusatzleistungen erbracht werden.

Die Pflegeleistungen werden dokumentiert. Der Bewohner oder sein Betreuer/Bevollmächtigter haben das Recht zur Einsichtnahme in die Pflegedokumentation.

Bei einer Änderung des Grades der Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Bewohners werden die Leistungen, der Vertrag und die Entgelte an den veränderten Pflegegrad angepasst. (Siehe § 6 Vertrag zur Überlassung von Wohnraum und Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen)

2.1 Körperbezogene Pflegemaßnahmen

Beratung, Maßnahmenplanung und Durchführung erfolgt ressourcenorientiert nach individuellem Bedarf und Pflegegrad bei:

- Aufstehen und Zubettgehen
- An- und Auskleiden
- Körperpflege
- Nahrungsaufnahme
- Ausscheidung
- Fortbewegung
- Benutzung von Hilfsmitteln
- Betten und bei der Lagerung
- Bettwäschewechsel
- Begleitung in der Sterbephase

2.2 Behandlungspflege

Der Umfang der Leistungen im Rahmen der Pflegeversicherung ist nach dem SGB XI geregelt. Die Pflegeentgelte beinhalten die Behandlungspflege insoweit, als kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V besteht (besonders intensive Behandlungspflege wie etwa bei Beatmungs- oder Wachkomapatienten ...)

Die Pflegekräfte der Einrichtung dürfen auf Veranlassung der behandelnden Ärzte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege nur unter folgenden Voraussetzungen durchführen:

1. wenn sie vom behandelnden Arzt veranlasst sind und dies in der Pflegedokumentation vom Arzt schriftlich verordnet wurde,
2. wenn die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
3. wenn für die Durchführung entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen,

4. wenn dem Mitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht,
5. wenn der Bewohner mit der Durchführung der Maßnahme durch Pflegekräfte der Einrichtung einverstanden ist, außer im Notfall, und im Übrigen in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat, wie:

- Wundversorgung
- Tropfen, Salben für Augen/Ohren/Nase
- Einlauf zur Darmentleerung
- Katheterpflege
- Verband anlegen und wechseln
- Einreibungen, Wickel, Bäder
- Versorgung der Atemwege
- Trachealkanülenpflege
- Kontrolle Vitalwerte
- Blutzucker- und Urinzuckerkontrolle
- Überwachung des Flüssigkeitshaushaltes
- Medikamentenverwaltung
- Medikamentenverabreichung
- Medikamentenüberwachung im Hinblick auf Wirkungen
- Subkutane Injektionen
- Anus Praeter- Versorgung
- Sondenernährung
- Spezielle Krankenbeobachtung

2.3 Pflegehilfsmittel

Die Einrichtung stellt dem Bewohner die erforderlichen Pflegehilfsmittel nach § 40 SGB XI zur Verfügung. Zur Erleichterung der Pflege je nach Gesundheitszustand werden u. a. folgende Hilfsmittel angeboten:

- Pflegebetten
- Pflegebettzubehör
- Pflegebett-Tisch
- Pflegelifter
- Badewannenlifter
- Antidekubitusmatratzen zur Prophylaxe
- Umsetz- und Hebehilfen
- Lagerungshilfen
- Zimmerrollstühle zum Transfer
- Toilettenstühle
- Duschstühle

Medizinische Hilfsmittel nach § 33 SGB V werden von der Einrichtung grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Für ihre Verordnungen bleiben die behandelnden Ärzte, für ihre Leistungen die Krankenkassen zuständig.

3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen

Die Betreuung ist darauf ausgerichtet, den Bewohnern die notwendigen Hilfen beim Einzug und bei der Gestaltung ihres Wohn- und Lebensraumes zu geben. Weiterhin gehört dazu die individuelle Beratung in sozialen Angelegenheiten, die Klärung betreuungsrechtlicher Fragen sowie Gemeinwesenarbeit.

Darüber hinaus werden Bewohner und Angehörige bei der Zusammenarbeit mit Behörden und Gerichten unterstützt.

Leistungen der Betreuung sind u. a.:

- Beratung für Bewohner und Angehörige
- Beratung vor Einzug in die Einrichtung
- Beratung bei Abschluss des Vertrages zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen
- Beratung zu Fragen der Kostenabrechnung
- psychosoziale Beratung während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- leistungserschließende Beratung
- betreuungsrechtliche Beratung
- Hilfe bei der Beschaffung von Medikamenten
- Unterstützung in der Tagesgestaltung
- Beratung in persönlichen Angelegenheiten

Gruppenangebote

- Beschäftigung
- Gesunderhaltung
- Sport und Spiel

Alle Veranstaltungen und kulturellen Angebote haben das Ziel, zur Erhaltung der Lebensfreude, zur Entspannung, zur Entwicklung des Selbstvertrauens und der Eigenständigkeit beizutragen. Durch die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sollen das Selbstwertgefühl und die Zusammengehörigkeit gestärkt werden.

Die kulturellen Freizeitangebote für die Bewohner beziehen sich nicht nur auf Veranstaltungen der Einrichtung, sondern auch auf die Vermittlung von Angeboten der Stadt oder des Stadtteils. Hierzu werden nach Möglichkeit Fahr- und Begleiddienste organisiert, die als Zusatzleistungen gegen Entgelt angeboten werden.

Die Einrichtung bietet spezielle Freizeitangebote und kulturelle Veranstaltungen an. Bei der Gestaltung des Kulturplanes werden die Bewohner mit einbezogen. Zusätzliche, besonders kostenintensive Veranstaltungen können gegen Entgelt besucht werden. Diese Veranstaltungen werden mit der Bewohnervertretung abgesprochen.

Alle Bewohner unserer Einrichtung erhalten zur Unterstützung ihrer alltäglichen Aktivitäten und zur Erhöhung ihrer Lebensqualität zusätzliche Betreuungsleistungen gemäß § 43 b SGB XI.

Die Angebote können als Gruppen- und / oder Einzelbetreuung stattfinden. Hierunter fallen z. B. Vorlesen, Gespräche, Spaziergänge, Spiele, Singen, Zeitungsrunden, Handarbeiten, Gedächtnistraining, ...

Diese Leistungen werden möglich durch Zahlung von Vergütungszuschlägen durch die jeweiligen Kostenträger. Die Pflegebedürftigen haben einen Anspruch auf die Erbringung der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung durch unsere Einrichtung, die grundsätzlich durch zusätzliche Betreuungskräfte erbracht werden. Diese Kräfte zählen nicht zum normalen Personalschlüssel sondern werden über einen gesonderten Personalschlüssel berechnet.

4. Hauswirtschaft

Die Einrichtung zeichnet verantwortlich für die Gestaltung einer wohnlichen Atmosphäre im Hause, für die Raumpflege, für die Beratung der Bewohner in hauswirtschaftlichen Angelegenheiten sowie für die Wäscheleistungen.

Bei der Reinigung der Wohnräume der Bewohner wird auf die Bedürfnisse und Vorstellungen des Bewohners Rücksicht genommen.

Zu den Regelleistungen der Hauswirtschaft gehören:

- Fensterputzen
- Waschen der hauseigenen Gardinen
- Reinigung der Toiletten und des Bades
- Reinigung der Bewohnerzimmer
- Sichtreinigung und Entleerung des Papierkorbes
- Grundreinigung bei Einzug
- Bereitstellung und Waschen von Bettwäsche sowie Handtüchern
- Reinigung der persönlichen Leibwäsche und Kleidung, soweit sie maschinenwaschbar ist
- Ausgestaltung und Reinigung der Gemeinschaftsräume

Bei Notwendigkeit ist die persönliche Wäsche der Bewohner mit seinem Namen zu kennzeichnen.

Eigene Blumen und Pflanzen in den Bewohnerzimmern dienen der persönlichen Wohnraumgestaltung. Für die Pflege ist der Bewohner selbst verantwortlich.

5. Verpflegung

Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner zubereitet. Die Speisen werden so präsentiert und serviert, dass die Bewohner ihre Mahlzeiten in einer kultivierten Atmosphäre einnehmen können.

Bei Behinderungen und Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse des Bewohners Rücksicht genommen. Die Küchenleitung in Zusammenarbeit mit der

Einrichtungsleitung ist verpflichtet, die Bewohner bei der Speisenplangestaltung mit einzubeziehen.

Bei medizinischer Notwendigkeit werden Sonderkostformen und Diäten angeboten.

Die Mahlzeiten werden in den Speisesälen/Speiseräumen eingenommen. Ein Anspruch auf Service in den Zimmern wird in begründeten Einzelfällen eingeräumt, ansonsten kann dieser Service über Zusatzleistungen abgerechnet werden.

Die Einrichtung bietet dem Bewohner folgende Mahlzeiten an:

- Frühstück
- Mittagessen
- Abendessen
- Zwischenmahlzeiten (je eine am Vor- und Nachmittag, bei Notwendigkeit Spätstück)
- Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs
(Standardangebot: Mineralwasser, Tee, Kaffee, Milch, Säfte)

Individuelle Speise- und Getränkewünsche können gegen Entgelt abgerufen werden.